

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung

E 1

Sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem **Versicherungsnehmer** und uns gelten.

Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung **beantragt** hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt.

Sind Sie **Versicherter**, aber nicht **Versicherungsnehmer** (z. B. weil Ihr Arbeitgeber auf Ihr Leben die Versicherung abgeschlossen hat), dann sprechen wir Sie in den Bedingungen nicht unmittelbar an. Die dort festgelegten Rechte und Pflichten betreffen nämlich vorrangig nur den **Versicherungsnehmer** als unseren Vertragspartner.

Die Bedingungen enthalten Regelungen für **verschiedene Versicherungstarife**. Das bedeutet, daß unter Umständen nicht alle der nachfolgenden Bestimmungen auf Ihren Versicherungsvertrag anwendbar sind. Bei einigen Tarifen und Versicherungsverträgen (z. B. Verträge mit besonderer Vereinbarung zur Gewinnverwendung oder Versicherungen innerhalb von Gruppenverträgen) müssen einzelne Regelungen der Bedingungen geändert oder ergänzt werden. Solche Änderungen und Ergänzungen sind am Ende dieser Bedingungen abgedruckt oder in eigenen **"Besonderen Bedingungen"** enthalten.

Auch für eingeschlossene Zusatzversicherungen gelten eigene **"Besondere Bedingungen"** die wiederum Änderungen und Ergänzungen enthalten können.

Sollte Ihre Versicherung bereits in "Euro" abgeschlossen worden sein, so gelten anstelle der **DM-Werte** in den Bedingungen **Euro-Werte**, die sich durch Anwendung des offiziellen **Umrechnungsfaktors** aus den DM-Werten ergeben.



431480
000083
5 14
00000000

§ 1 Was ist versichert?

Wir zahlen die vereinbarte Versicherungssumme, wenn der Versicherte den vereinbarten Ablauftermin erlebt oder wenn er vor diesem Termin stirbt.

Bei Versicherung mehrerer Partner zahlen wir die vereinbarte Versicherungssumme, wenn alle Versicherten den

vereinbarten Ablauftermin erleben oder wenn einer der Versicherten vor diesem Termin stirbt. Auch bei gleichzeitigem Tod der Versicherten wird die vereinbarte Versicherungssumme nur einmal fällig.

§ 2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt und wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben.

Vor dem vereinbarten technischen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz. Der technische Beginn ist der Zeitpunkt, ab dem Beiträge zu entrichten sind.

§ 3 Haben Sie ein Widerspruchsrecht?

Der Vertrag gilt auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformationen als abgeschlossen, wenn Sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der genannten Unterlagen schriftlich widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs an uns.

Sollten wir Sie über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer bei Aushändigung des Versicherungsscheins oder der Annahmeerklärung nicht in ausreichender Form belehren, erlischt das Recht zum Widerspruch ein Jahr nach Zahlung des Einlösungsbeitrags.

§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Lebensversicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch laufende Beiträge für jede Versicherungsperiode entrichten. Versicherungsperiode kann je

nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr sein. Die laufenden Beiträge werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung – E 1

(2) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(3) Der Einlösungsbeitrag wird sofort nach Abschluß des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten Beginn der Versicherung. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeits-

tag an uns zu zahlen. Die Zahlung kann auch an unseren Vertreter erfolgen, sofern dieser Ihnen eine von uns ausgestellte Beitragsrechnung vorlegt.

(4) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

§ 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Einlösungsbeitrag

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, so können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir unseren Anspruch auf den Einlösungsbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.

(2) Folgebeitrag

(a) Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen, so erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine schriftliche Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, so entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

(b) Werden Sie nach Abschluß des Versicherungsvertrages arbeitslos und besteht der Vertrag bereits drei Jahre, können Sie eine zinslose Stundung der Folgebeiträge verlangen. Die Beiträge stunden wir solange Sie arbeitslos sind, jedoch längstens für ein Jahr. Der Versicherungsschutz bleibt während der Stundung in vollem Umfang bestehen.

Bei mehrmaligem Eintritt von Arbeitslosigkeit können die Folgebeiträge jeweils erneut gestundet werden. Insgesamt stunden wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit höchstens für 24 Monate.

Zum Nachweis der Arbeitslosigkeit ist ein Bescheid des Arbeitsamtes einzureichen. Der Wegfall der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich anzuzeigen.

Die gestundeten Beiträge sind nach Ablauf des Stundungszeitraumes in einem Betrag nachzuentrichten.

§ 6 Wann können Sie die Beitragszahlungs- und/oder Versicherungsdauer verlängern oder abkürzen?

(1) Verlängerung der Beitragszahlungs- und/oder Versicherungsdauer

(a) Zur Anpassung an geänderte Lebensverhältnisse

Haben Sie laufende (nicht variable) Beitragszahlung vereinbart, können Sie jederzeit während der Beitragszahlungsdauer verlangen, daß

- bei Versicherungen (ohne mehrere Erlebensfallzahlungen) mit für den Todes- und Erlebensfall derselben Versicherungssumme während der gesamten Lebensversicherungsdauer (auch auf mehrere Leben) die Beitragszahlungs- und/oder Versicherungsdauer mit unverändertem oder herabgesetztem laufendem Beitrag verlängert wird.
- bei Versicherungen mit einem festen Auszahlungszeitpunkt (auch auf mehrere Leben) bzw. bei Versicherungen mit erhöhter Erlebensfalleistung oder in der Startphase reduzierten Beiträgen die Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer mit unverändertem oder herabgesetztem laufendem Beitrag verlängert wird.

Voraussetzung für eine Verlängerung der Versicherungsdauer ist, daß sie der Anpassung an geänderte Lebensverhältnisse oder Versorgungsbedürfnisse dient und das neue Endalter der Versicherung höchstens 85 Jahre beträgt. Außerdem müssen die Gesundheitsverhältnisse des Versicherten im Zeitpunkt der Vertragsänderung den Ab-

schluß einer vergleichbaren neuen Versicherung nach unseren Annahmegrundsätzen ohne erschwerte Bedingungen zulassen.

Eine Anpassung an geänderte Versorgungsbedürfnisse liegt insbesondere dann vor, wenn Ihr Lebensversicherungsvertrag frühestens im Alter 60 endet und Sie seinen Ablauf dem Zeitpunkt angleichen wollen, zu dem der Versicherte erstmals vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen kann oder zu dem das Dienst- oder Arbeitsverhältnis vereinbarungsgemäß endet. Ein ursprüngliches Endalter 60 ist nicht erforderlich, wenn der ursprüngliche Dienst- und Lebensversicherungsvertrag gleichzeitig früher enden sollte.

Sie können die Verlängerung jedoch nur innerhalb von zwölf Monaten nach Änderung der Lebensverhältnisse oder Versorgungsbedürfnisse verlangen.

Durch die Verlängerung ergibt sich während der weiteren Vertragslaufzeit

- bei unverändertem laufendem Beitrag eine neue Versicherungssumme.
- bei unveränderter Versicherungssumme ein herabgesetzter laufender Beitrag. Hierbei darf der Mindestbeitrag von 20 DM je Versicherungsperiode bzw. von 50 DM bei jährlicher Zahlungsweise nicht unterschritten werden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung – E 1

Die Versicherungssumme bzw. der laufende Beitrag wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet und richtet sich u. a. nach dem Zeitpunkt der Verlängerung und dem Alter, das der Versicherte inzwischen erreicht hat. Wir teilen Ihnen die Veränderung mit, wenn Sie den Wunsch nach einer Verlängerung der Beitragszahlungs- und/oder Versicherungsdauer äußern.

Ist eine Zusatzversicherung eingeschlossen, so erfolgt bei dieser die Verlängerung der Versicherungsdauer unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Hauptversicherung, bei einer eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung jedoch höchstens bis zum Endalter 65.

(b) In allen übrigen Fällen

Haben Sie zu einer Versicherung mit für den Todes und Erlebensfall derselben Versicherungssumme eine gegenüber der Versicherungsdauer geringere Beitragszahlungsdauer vereinbart, können Sie bis sechs Monate vor dem Ablauf der Beitragszahlungsdauer verlangen, daß die Beitragszahlungsdauer einmalig und unmittelbar im Anschluß an den ursprünglichen Ablaufzeitpunkt für die Beitragszahlung

- um fünf Jahre
- bei einer Restlaufzeit der Versicherung von weniger als fünf Jahren, um die Restlaufzeit

bei unverändertem oder herabgesetztem Gesamtbeitrag (für Haupt- und Zusatzversicherungen) verlängert wird. Der jährliche Beitragsaufwand in der Verlängerungsphase darf jedoch 10 000 DM nicht überschreiten.

Voraussetzung für eine Verlängerung ist, daß der Versicherte zum ursprünglichen Ablaufzeitpunkt der Beitragszahlung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Außerdem müssen die Gesundheitsverhältnisse des Versicherten im Zeitpunkt der Vertragsänderung den Abschluß einer vergleichbaren neuen Versicherung nach unseren Annahmegrundsätzen ohne erschwerte Bedingungen zulassen.

Durch die Verlängerung ergibt sich ab dem ursprünglichen Ablaufzeitpunkt der Beitragszahlungsdauer eine Erhöhung der Versicherungssumme. Eine Anwartschaft auf Rente bei Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit und ein zusätzlicher Todesfallschutz werden nicht erhöht.

Die erhöhte Versicherungssumme wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet und richtet sich u. a. nach dem Alter, das der Versicherte inzwischen erreicht hat. Wir teilen Ihnen die Veränderung mit, wenn Sie den Wunsch nach einer Verlängerung der Beitragszahlungsdauer äußern.

Für die Summenerhöhung beginnt die Frist für unsere Leistungspflicht bei Selbsttötung gemäß § 11 neu zu laufen.

(2) Abkürzung der Beitragszahlungs- und/oder Versicherungsdauer

a) Bei Versicherungen mit laufendes (nicht variabler) Beitragszahlung können Sie verlangen, daß

- bei Versicherungen (ohne mehrere Erlebensfallzahlungen) mit für den Todes- und Erlebensfall derselben Versicherungssumme während der gesamten Lebensversicherungsdauer (auch auf mehrere Leben) die Beitragszahlungs- und/oder Versicherungsdauer mit unveränderter Versicherungssumme oder unverändertem laufenden Beitrag abgekürzt wird.
- bei Versicherungen mit einem festen Auszahlungszeitpunkt (auch auf mehrere Leben) bzw. bei Versicherungen mit erhöhter Erlebensfalleistung oder in der Startphase reduzierten Beiträgen die Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer mit unveränderter Versicherungssumme oder unverändertem laufenden Beitrag abgekürzt wird.

Soll die Versicherungssumme unverändert bleiben, erhöht sich der laufende Beitrag. Soll der Beitrag unverändert bleiben, sinkt die Versicherungssumme. Der neue Beitrag bzw. die neue Versicherungssumme werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet und richten sich u. a. nach dem Zeitpunkt der Abkürzung und Ihrem inzwischen erreichten Alter. Wir teilen Ihnen die Veränderung mit, wenn Sie den Wunsch nach einer Abkürzung der Beitragszahlungs- und/oder Versicherungsdauer äußern.

b) Unter den gleichen Voraussetzungen wie unter (a) können Sie bei Versicherungen mit für den Todes- und Erlebensfall derselben Versicherungssumme während der gesamten Lebensversicherungsdauer (auch auf mehrere Leben) alternativ auch eine einmalige Zuzahlung zur Dauerabkürzung leisten.

Die Höhe der Zuzahlung wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet und richtet sich u. a. nach dem Zeitpunkt der Zuzahlung und dem Alter, das der Versicherte inzwischen erreicht hat. Wir teilen sie Ihnen mit, wenn Sie den Wunsch nach einmaliger Zuzahlung zur Dauerabkürzung äußern.

c) Eine Dauerabkürzung kann nur um volle Jahre erfolgen. Die restliche Versicherungsdauer darf durch die Dauerabkürzung nicht unter fünf Jahre sinken. In Ausnahmefällen, z. B. wenn im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz die Einhaltung dieser Frist verbietet, ist auch eine kürzere restliche Versicherungsdauer möglich.

§ 7 Wann können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen oder kündigen?

(1) Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

(a) Zu beitragspflichtigen Versicherungen können Sie jederzeit schriftlich verlangen, zum Schluß einer Versicherungsperiode von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

In diesem Fall setzen wir die Versicherungssumme nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herab. Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Versicherungssumme zur Verfügung stehende Betrag wird dabei um einen als angemessen angesehenen Abzug gekürzt (§ 174 VVG).



431480
000083
6 14
00000000

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung – E 1

Der Abzug beträgt bei Beitragsfreistellung bis zum Ende des 3. Versicherungsjahres 5%. Er sinkt mit jedem weiteren Jahr, in dem die Versicherung nicht beitragsfrei gestellt wird, um 0,2%-Punkte und beträgt bei Beitragsfreistellung ab dem 19. Versicherungsjahr 2%.

Der Abzug entfällt immer im letzten Versicherungsjahr und, sofern das erreichte Alter des Versicherten, bei Lebensversicherungen für mehrere Partner des ältesten Versicherten, rechnungsmäßig ¹ mindestens 60 Jahre beträgt, auch innerhalb der letzten fünf Versicherungsjahre.

Die Berechnung erfolgt zum Ende der Versicherungsperiode, für die Sie letztmalig die tariflichen Beiträge gezahlt haben.

(b) Eine Fortführung der Versicherung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist allerdings nur möglich, wenn die beitragsfreie Versicherungssumme einen Mindestbetrag von 500 DM erreicht. Andernfalls erlischt die Versicherung und es wird - soweit vorhanden - der Rückkaufswert (Ziffer 2) ausgezahlt.

(2) Kündigung und Auszahlung des Rückkaufswertes

(a) Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluß einer Versicherungsperiode schriftlich kündigen.

Nach Kündigung erhalten Sie - soweit vorhanden - den Rückkaufswert. Er wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode als Zeitwert Ihrer Versicherung berechnet (§ 176 WG).

(b) Ist die Versicherung zum Zeitpunkt der Kündigung beitragspflichtig, so wird bei der Berechnung des Zeitwerts ein als angemessen angesehener Abzug vorgenommen (§ 176 WG).

Der Abzug stimmt der Höhe nach mit dem Abzug überein, der bei Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung zum selben Zeitpunkt angesetzt würde (Ziffer 1 a).

Der so bestimmte Rückkaufswert vermindert sich noch um rückständige Beiträge.

(3) Beitragsrückzahlung

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

¹ Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter des Versicherten bei Versicherungsbeginn - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind - zuzüglich der abgelaufenen Versicherungsdauer.

§ 8 Wann können Sie nach der Beitragsfreistellung den vor der Beitragsfreistellung geltenden Versicherungsschutz wiederherstellen?

Sie können innerhalb von zwei Jahren nach der Beitragsfreistellung der Versicherung verlangen, daß durch Wiederaufnahme der Beitragszahlung die Versicherungssumme wieder bis zur Höhe des vor der Beitragsfreistellung geltenden Versicherungsschutzes angehoben wird.

Ist die Versicherung im Zusammenhang mit einem Erziehungsurlaub beitragsfrei gestellt worden, kann die Frist zwischen Beitragsfreistellung und Wiederherstellung des vor der Beitragsfreistellung geltenden Versicherungsschutzes auch über zwei Jahre betragen; die Wiederherstellung muß jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Erziehungsurlaubs erfolgen.

Auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge können Sie nachentrichten. Statt der Nachentrichtung kann auch die Versicherungssumme herabgesetzt werden, oder Sie können höhere laufende Beiträge zahlen.

Die höheren laufenden Beiträge bzw. die niedrigere Versicherungssumme werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet und richten sich u. a. nach dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung und dem Alter, das der Versicherte inzwischen erreicht hat. Wir teilen Ihnen die Veränderung mit, wenn Sie den Wunsch nach einer Wiederherstellung des vor der Beitragsfreistellung geltenden Versicherungsschutzes äußern.

Voraussetzung für eine Wiederherstellung des vor der Beitragsfreistellung geltenden Versicherungsschutzes ist, daß die Gesundheitsverhältnisse des Versicherten im Zeitpunkt der Vertragsänderung den Abschluß einer vergleichbaren neuen Versicherung nach unseren Annahmegrundsätzen ohne erschwerte Bedingungen zulassen würden.

§ 9 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, daß Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden sowie nach der beruflichen Tätigkeit des Versicherten.

(2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, so ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

(3) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder dem Versicherten (vgl. Ziffer 2) nicht oder nicht richtig

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung – E 1

angegeben worden sind, können wir binnen drei Jahren seit Abschluß Ihres Versicherungsvertrages vom Vertrag zurücktreten, bei Eintritt des Versicherungsfalles während der ersten drei Jahre auch noch nach Ablauf dieser Frist. Den Rücktritt können wir aber nur innerhalb eines Monats erklären, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben. Die Kenntnis eines Vermittlers steht unserer Kenntnis nicht gleich. Wenn uns nachgewiesen wird, daß die falschen oder unvollständigen Angaben nicht schuldhaft gemacht worden sind, wird unser Rücktritt gegenstandslos.

Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, daß die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben.

(4) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewußt und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluß genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben des Versicherten, so können wir Ihnen gegenüber die

Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

(5) Die Ziffern 1 bis 4 gelten auch für Angaben, die bei einem Antrag auf Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung zu machen sind. Die Dreijahresfrist nach Ziffer 3 Satz 1 beginnt entsprechend mit Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

(6) Wenn die Versicherung durch Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert gemäß § 7 Ziffer 2. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

(7) Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine Rücktritts- oder Anfechtungserklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 10 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn der Versicherte in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

(2) Bei Tod des Versicherten in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht allerdings auf die

Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswerts (§ 7 Ziffer 2). Ein Abzug gemäß § 7 Ziffer 2 b erfolgt dabei nicht.

Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn der Versicherte in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen er während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen er nicht aktiv beteiligt war.

§ 11 Was gilt bei Selbsttötung des Versicherten?

(1) Bei Selbsttötung vor Ablauf von drei Jahren seit Abschluß des Versicherungsvertrages oder seit Wiederherstellung der Versicherung besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, daß die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen wor-

den ist. Andernfalls zahlen wir den für den Todestag berechneten Rückkaufswert (§ 7 Ziffer 2). Ein Abzug gemäß § 7 Ziffer 2 b erfolgt dabei nicht.

(2) Bei Selbsttötung nach Ablauf der Dreijahresfrist bleiben wir zur Leistung verpflichtet.

§ 12 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.

(2) Der Tod des Versicherten ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Ziffer 1 genannten Unterlagen sind uns einzureichen

(a) eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,

(b) ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode des Versicherten geführt hat.

(3) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

(4) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.



431480
000083
7 14
00000000

§ 13 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?

(1) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in das Ausland trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

(2) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie alles getan haben, damit der Beitrag rechtzeitig (vgl. § 4 Ziffern 1 und 3) bei uns ein-geht.

§ 14 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, daß uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

(2) In den Fällen des § 16 Ziffer 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 15 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsvertreter sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Wohnung abgesandt werden kann; unsere Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie Ihnen ohne die

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Ziffer 2 entsprechend.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 16 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalls können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.

(3) Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.

(2) Sie können ausdrücklich bestimmen, daß der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

§ 17 Wie werden die Abschlußkosten erhoben und ausgeglichen?

Die mit dem Abschluß Ihrer Versicherung verbundenen und auf Sie entfallenden Kosten, etwa die Kosten für Beratung, Anforderung von Gesundheitsauskünften und Ausstellung des Versicherungsscheins, werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt. Auf den Teil dieser Kosten, der bei der Berechnung der Deckungsrückstel-

lung¹ angesetzt wird, verrechnen wir nach einem aufsichtsrechtlich geregelten Verfahren Ihre ab dem vereinbarten Beginn der Versicherung eingehenden Beiträge, soweit diese nicht für Versicherungsleistungen und Verwaltungskosten vorgesehen sind.

¹ Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den vereinbarten Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird durch § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und §§ 341 e, 341 f des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

§ 18 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlaßten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir - soweit nichts anderes vereinbart ist - die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt beispielsweise bei

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins
- schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Verzug mit Beiträgen

- Rückläufeln im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen.

(2) Falls Sie die Beiträge aus einem Ort oder wir eine Leistung in einen Ort außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland übermitteln, sind wir berechtigt, für jede Zahlung ein Entgelt bis zu 15 DM in Rechnung zu stellen. Das Entgelt kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) für die Zukunft geändert werden.

§ 19 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

(1) Überschußermittlung

Um zu jedem Zeitpunkt der Versicherungsdauer den vereinbarten Versicherungsschutz zu gewährleisten, bilden wir Deckungsrückstellungen. Die zur Bedeckung dieser Rückstellungen erforderlichen Mittel werden rentabel angelegt. Aus den Erträgen der Kapitalanlagen, den Beträgen und den angelegten Mitteln werden die zugesagten Versicherungsleistungen erbracht sowie die Kosten für Abschluß und Verwaltung der Verträge gedeckt. Je höher die Kapitalerträge sind, je weniger vorzeitige Versicherungsfälle eintreten und je kostengünstiger wir arbeiten, um so größer sind die Überschüsse, an denen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer beteiligen. Die Überschußermittlung erfolgt nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und des Handelsgesetzbuches (HGB) und den zu diesen Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) Gewinnbeteiligung

(a) Die Gewinnbeteiligung nehmen wir nach Grundsätzen vor, die im Einklang mit § 81 c VAG stehen.

(b) Nach diesen Grundsätzen haben wir gleichartige Versicherungen in Gewinngruppen zusammengefaßt und teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien innerhalb der Gewinngruppen Untergruppen gebildet. Von den Überschüssen kommt den Versicherungsnehmern ein angemessener Anteil als Gewinnbeteiligung zugute. Die Frage der Angemessenheit unterliegt nach § 81 c VAG der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde. Der Anteil ist insbesondere dann als nicht angemessen anzunehmen, wenn er den in der Rechtsverordnung zu § 81 c VAG jeweils festgelegten Umfang nicht erreicht (§ 81 c Absatz 1 Satz 2 VAG).

Den Überschuß für die Versicherungsnehmer ordnen wir den einzelnen Gewinngruppen oder Zusammenfassungen von Gewinngruppen zu und stellen ihn - soweit er den Verträgen nicht direkt gutgeschrieben wird - in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ein. Die in die RfB eingestellten Mittel dürfen wir grundsätzlich nur für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden.

Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir die RfB im Interesse der Versicherten ausnahmsweise zur Abwendung eines Notstandes (z. B. Verlustabdeckung) heranziehen (§ 56 a VAG).

(c) Ihre Versicherung gehört zu der bei Vertragsabschluß für den Neuzugang offenen Untergruppe HVN (Hauptversicherung - Normaltarif) der Gewinngruppe EK (Einzel-Kapitallebensversicherung). Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen der Gewinngruppe oder der Zusammenfassung von Gewinngruppen, der Ihre Versicherung angehört. Die Höhe dieser Gewinnanteile wird vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen jährlich. Die Gewinnanteile können unterschiedlich festgesetzt werden, je nachdem, ob und welche Zusatzversicherungen eingeschlossen sind. Die Gewinnanteile werden im Geschäftsbericht veröffentlicht oder Ihnen im Versicherungsschein bzw. in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt. Die Mittel für die Gewinnanteile werden dem Überschuß des Geschäftsjahres oder der RfB entnommen. In einzelnen Versicherungsjahren, insbesondere etwa im ersten Versicherungsjahr, kann eine Zuteilung von Gewinnanteilen entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

(d) Ihre jährlichen Gewinnanteile richten sich nach den vertragsspezifischen Bemessungsgrößen Ihrer Versicherung. Ein Teil wird in Prozent der maßgebenden Größe für den Risikogewinn festgesetzt (Grundgewinnanteil), der andere in Prozent der maßgebenden Größe für den Zinsgewinn (Zinsgewinnanteil). Die Bezugsgrößen für die Grund- und Zinsgewinnanteile hängen u. a. vom Tarif, dem Alter der versicherten Person und von der vereinbarten sowie der abgelaufenen Versicherungsdauer ab. In den Fällen, in denen die Versicherungssumme eine bestimmte Höhe überschreitet, kann auch noch ein dritter Teil, der Zusatzgewinnanteil, in Prozent der Versicherungssumme hinzukommen.

(e) Mit den zugeteilten Gewinnanteilen finanzieren wir zu Beginn des Versicherungsjahres eine zusätzliche beitragsfreie Versicherungssumme (Bonus). Der Bonus wird zusammen mit der Versicherungssumme fällig. Bei Vertragsbeendigung kann ein Schlußgewinnanteil hinzukommen, der vom Grund und vom Zeitpunkt der Vertragsbeendigung sowie von den Versicherungssummen in den einzelnen Versicherungsjahren und den maßgebenden Größen für die jährliche Gewinnbeteiligung abhängt.



431480
000083
8 14
00000000

§ 20 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 21 Wo ist der Gerichtsstand?

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns bei dem für unseren Geschäftssitz oder für unsere Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist Ihre Versicherung durch Vermittlung eines Versicherungsververtreters zustande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhielt,

seinen Wohnsitz hatte.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Weitere gesetzliche Gerichtsstände können sich an dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebs örtlich zuständigen Gericht ergeben.

§ 22 An wen können Sie sich bei Beschwerden wenden?

Sollten Sie Anlaß zu Beschwerden über Ihr Versicherungsvertragsverhältnis mit uns haben, wenden Sie sich bitte an uns. Die Anschrift Ihrer Verwaltungsstelle entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Sie können die Beschwerde aber auch an das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Ludwigkirchplatz 3-4, 10719 Berlin, richten.

§ 23 Welche der Bestimmungen für Ihren Vertrag können geändert werden?

(1) Wir sind berechtigt, die Bestimmungen über die beitragsfreie Versicherung und den Rückkaufswert (vgl. § 7), den Wehrdienst, die Unruhen oder den Krieg (vgl. § 10), die Selbsttötung (vgl. § 11) und die Überschußbeteiligung (vgl. § 19) mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Änderung ist zur Wahrung der Belange der Versicherten erforderlich oder
- die Stellung der Versicherten wird durch die Änderung verbessert oder
- der Versicherer hat an der Änderung ein schutzwürdiges Interesse, und die Belange der Versicherten werden durch die Änderung nicht benachteiligt.

Die Zulässigkeit der Änderung muß von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt werden.

(2) Darüber hinaus sind wir berechtigt

- bei neuen oder geänderten Rechtsvorschriften, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen

- bei einer unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen sowie der Kartellbehörden
- im Fall der durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellten Unwirksamkeit von Bestimmungen sowie
- zur Befolgung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Maßnahme

die hierdurch betroffenen Bestimmungen mit Wirkung für bestehende Verträge mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Bestimmungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht benachteiligen.

(3) Änderungen nach den Ziffern 1 bis 2 werden zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf Ihre Benachrichtigung folgt.

Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung

Was gilt bei Vereinbarung einer abweichenden Verwendung der Gewinnanteile?

(Nicht bei Vereinbarung einer Sofortgewinnbeteiligung innerhalb von Gruppenverträgen - siehe hierzu K 6.)

(1) Wenn Sie "Ansammlung" vereinbart haben:

K 1

§ 19 Ziffer 2 e wird ersetzt durch:

"Die zugeteilten Gewinnanteile werden zu Beginn des Versicherungsjahres dem Vertrag zugeschrieben und verzinslich angesammelt. Die verzinslich angesammelten Gewinnanteile werden bei Beendigung des Vertrages fällig. Zusätzlich kann ein Schlußgewinnanteil hinzukommen, der vom Grund und vom Zeitpunkt der Vertragsbeendigung sowie von den Versicherungssummen in den einzelnen Versicherungsjahren und den maßgebenden Größen für die jährliche Gewinnbeteiligung abhängt."

**Allgemeine Versicherungsbedingungen
für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung – E 1**

(2) Wenn Sie "Verrechnung" vereinbart haben:

K 2 Solange Beiträge gezahlt werden, gilt statt der Bestimmungen in § 19 Ziffer 2 e folgendes.

"Die zugewiesenen Gewinnanteile werden mit den laufenden Beiträgen entsprechend deren Zahlungsweise verrechnet. Bei Vertragsbeendigung kann ein Schlußgewinnanteil fällig werden, der vom Grund und vom Zeitpunkt der Vertragsbeendigung sowie von den Versicherungssummen in den einzelnen Versicherungsjahren und den maßgebenden Größen für die jährliche Gewinnbeteiligung abhängt."

Was gilt bei Versicherungen innerhalb von Gruppenverträgen?

- K 3**
1. Die Worte "Versicherung" und "Vertrag" beziehen sich - insbesondere hinsichtlich der Versicherungssumme und der Fristen - auf die einzelne (Teil-)Versicherung, nicht aber auf den Gruppenvertrag.
 2. Der "Beitrag" in § 2 bezieht sich auf den Anfangsbestand des Gruppenvertrages.
 3. Das Widerspruchsrecht in § 3 bezieht sich auf den Gruppenvertrag, nicht auf die einzelne (Teil-)Versicherung. An die Stelle des Versicherungsscheins tritt die Ausfertigung des Gruppenvertrages oder unsere schriftliche Erklärung über die Annahme des Antrages.
 4. Die in § 5 genannten Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug treten für den Gruppenvertrag ein, selbst wenn nur ein Teilrückstand besteht.
 5. § 12 Ziffer 1 entfällt.
 6. § 12 Ziffer 2 b gilt nur für die mit Gesundheitsprüfung abgeschlossenen Versicherungen. Für die ohne Gesundheitsprüfung abgeschlossenen Versicherungen wird § 12 Ziffer 2 b wie folgt geändert:

"ein Nachweis über die Todesursache".



431480
000083
9 14
00000000

Was gilt bei Versicherungen nach Stf-Tarifen einschließlich Tarif Stf2 mit Abruf (außer für Versicherungen nach Tarif Stf1 und Stf2)?

K 4 § 19 Ziffer 2 c Satz 1 wird ersetzt durch:

"Ihre Versicherung gehört zu der bei Vertragsabschluß für den Neuzugang offenen Untergruppe HVN (Hauptversicherung - Normaltarif) der Gewinngruppe GK (Gruppen-Kapitallebensversicherung)."

Was gilt bei Versicherungen nach Tarif Stf1 und Stf2 (außer für Versicherungen nach Tarif Stf2 mit Abruf) innerhalb von Gruppenverträgen?

K 5 § 19 Ziffer 2 c Satz 1 wird ersetzt durch:

"Ihre Versicherung gehört zu der bei Vertragsabschluß für den Neuzugang offenen Untergruppe HV (Hauptversicherung) der Gewinngruppe GK (Gruppen-Kapitallebensversicherung)."

Was gilt bei Versicherungen nach Stf-Tarifen mit besonderer Vereinbarung einer Sofortgewinnbeteiligung innerhalb von Gruppenverträgen?

K 6 § 19 Ziffer 2 c Satz 1 wird ersetzt durch:

"Ihre Versicherung gehört zu der bei Vertragsabschluß für den Neuzugang offenen Untergruppe HV5S (Hauptversicherung mit Sofortgewinnanteil) der Gewinngruppe GK (Gruppen-Kapitallebensversicherung)."

§ 19 Ziffer 2 e wird ersetzt durch:

"Mit den zugewiesenen Gewinnanteilen finanzieren wir zu Beginn des Versicherungsjahres zunächst die Sofortgewinnbeteiligung gemäß § 19 Ziffer 2 f. Danach verbleibende Beträge werden verzinslich angesammelt. Die verzinslich angesammelten Gewinnanteile werden bei Beendigung des Vertrages fällig. Zusätzlich kann ein Schlußgewinnanteil hinzukommen, der vom Grund und vom Zeitpunkt der Vertragsbeendigung sowie von den Versicherungssummen in den einzelnen Versicherungsjahren und den maßgebenden Größen für die jährliche Gewinnbeteiligung abhängt und der, sofern erforderlich, ebenfalls zur Finanzierung der Sofortgewinnbeteiligung herangezogen wird."

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung – E 1

Nach § 19 Ziffer 2 e werden folgende Absätze angefügt:

"(f) Neben den genannten jährlichen Gewinnanteilen gemäß Ziffer 2 d wird für Ihre Versicherung ab Beginn, solange Beiträge gezahlt werden - bei Abrufstarifen jedoch nicht in der Abrufphase -, ein weiterer Gewinnanteil festgelegt (Sofortgewinnanteil). Er wird entweder in Prozent des maßgebenden Beitrags, in Prozent der Versicherungssumme, in DM oder in einer Kombination dieser Faktoren festgesetzt und zur Erhöhung der Versicherungssumme verwendet.

Der Sofortgewinnanteil wird anfangs im Vorgriff auf Überschüsse festgesetzt, die erst in späteren Jahren erwirtschaftet werden können. Bei der internen Kalkulation werden auf den Sofortgewinn Zinsen angesetzt, um eine Äquivalenz zwischen den Gewinnsystemen mit und ohne Sofortgewinnbeteiligung zu gewährleisten. Der entsprechende Zinssatz hängt u. a. vom Ansammlungszinssatz sowie dem Storno- und Sterblichkeitsverlauf im Bestand ab und wird im Geschäftsbericht veröffentlicht.

Bei Senkung des Sofortgewinnanteils erhöht sich der Beitrag oder es wird, auf Wunsch des Versicherungsnehmers, die Versicherungssumme entsprechend herabgesetzt. In letzterem Fall gilt eine neue Tabelle der beitragsfreien Summen und Rückkaufwerte."

Was gilt bei Versicherungen nach Tarif Stf1 oder Stf7?

K 7 § 1 wird ersetzt durch:

"Wir zahlen die Versicherungssumme bei Tod des Versicherten."

§ 7 Ziffer 1 a Absatz 4 wird ersetzt durch:

"Der Abzug entfällt, wenn das Alter des Versicherten rechnermäßig mindestens 85 Jahre beträgt."

Was gilt bei einer Firmen-Direktversicherung?

K 8 (1) Beitragsanpassung an die Pauschalierungsgrenze gemäß § 40 b EStG

Sie können bei Firmen-Direktversicherungen gegen laufenden Beitrag verlangen, daß die Versicherungssumme durch eine Erhöhung des Versicherungsbeitrags angepaßt wird, wenn die Grenzbeträge für die steuerliche Förderung der Beiträge zu Direktversicherungen (derzeit Pauschalierungsgrenzen des § 40 b Einkommensteuergesetz (EStG)) erhöht werden. Das Recht auf Erhöhung des Beitrags steht Ihnen bis zur Höhe des Betrags zu, um den der Grenzbetrag für die steuerliche Förderung der Beiträge (derzeit die Pauschalierungsgrenze des § 40 b EStG) erhöht wird. Die Möglichkeit einer Beitragserhöhung entfällt, wenn sie nicht bis zum 31.12. des auf die Änderung der Grenzbeträge folgenden Kalenderjahres ausgeübt wird.

Die Erhöhung der Versicherungssumme wegen der Beitragsanpassung aufgrund der Erhöhung der Grenzbeträge wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet und richtet sich u. a. nach der Höhe der Anpassung und dem Alter, das der Versicherte inzwischen erreicht hat. Wir teilen Ihnen die Veränderung mit, wenn Sie von dem Recht auf Anpassung Gebrauch machen möchten.

Voraussetzung für eine Erhöhung der Versicherungssumme bzw. des Versicherungsbeitrags ist, daß die Gesundheitsverhältnisse des Versicherten im Zeitpunkt der Vertragsänderung den Abschluß einer vergleichbaren neuen Versicherung nach unseren Annahmegrundsätzen ohne erschwerte Bedingungen zulassen würden.

(2) Übertragung von Firmen-Direktversicherungen bei Arbeitgeberwechsel

Bei Firmen-Direktversicherungen, die aufgrund des Abkommens zur Übertragung von Direktversicherungen bei Arbeitgeberwechsel fortgeführt werden, kann bei der Übertragung bzw. der Übernahme auf einen Abzug sowie auf eine Gesundheitsprüfung verzichtet werden. Auch wird eine Firmen-Direktversicherung nicht nochmals mit rechnermäßigen Abschlußkosten belastet, soweit der Fortsetzung der Versicherung gleichwertige Versicherungsleistungen zugrunde liegen.

(3) Abkürzung der Versicherungsdauer

Bei Firmen-Direktversicherungen ist die Möglichkeit, die Beitragszahlungs- und/oder Versicherungsdauer abzukürzen (siehe § 6 Ziffer 2) auf das Mindestalter nach § 40 b des Einkommensteuergesetzes beschränkt.

Was gilt bei der betrieblichen Altersversorgung?

K9 (1) Beitragsstundung bei Arbeitslosigkeit

§ 5 Ziffer 2 b entfällt.

(2) Einmalige Zuzahlung nach Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

Bei Versicherungen, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen worden sind, können Sie nach der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung innerhalb von sechs Monaten durch eine einmalige Zuzahlung ohne erneute Gesundheitsprüfung die beitragsfreie Versicherungssumme anheben. Die Anhebung kann jedoch nur bis zur Höhe der beitragspflichtigen Versicherungssumme für den Todesfall (ohne Todesfallsumme aus Zusatzversicherungen) erfolgen, die zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung gegolten hat.

Enthält die beitragsfreie Versicherung eine Zusatzversicherung, so erfolgt bei dieser die Anhebung der versicherten Leistung im selben Verhältnis und zum selben Zeitpunkt wie bei der beitragsfreien Versicherungssumme der Hauptversicherung.

Die durch die Zuzahlung bedingte Erhöhung der beitragsfreien Versicherungsleistung wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet und richtet sich u. a. nach dem Zeitpunkt der Zuzahlung und dem Alter, das der Versicherte inzwischen erreicht hat. Wir teilen sie Ihnen mit, wenn Sie den Wunsch nach einer Zuzahlung äußern.

Leisten Sie die Zuzahlung zum Zeitpunkt der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung, so muß nach Zuzahlung die beitragsfreie Versicherungssumme den Mindestbetrag gemäß § 7 Ziffer 1 b erreichen.



431480
000083
10 14
00000000